

Auszug aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein
Ausgabe Nr. 33 vom 12.08.2024
,Neufassung der Richtlinie für die institutionelle Förderung von überregional tätigen Trägern in der Jugendhilfe'

1177
C 1306 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 33
Kiel, 12. August 2024

Satzungen

15.7.2024 Veröffentlichung Jahresabschluss 2023 Offener Kanal Schleswig-Holstein. 1179

Verwaltungsvorschriften

1.7.2024	Neufassung der Richtlinie für die institutionelle Förderung von überregional tätigen Trägern in der Jugendhilfe Neufassung der Bek. vom 27. Januar 2022, Gl.Nr. 6662.62	1180
18.7.2024	Richtlinie zur Förderung von Familienzentren Gl.Nr. 6661.24	1185
22.7.2024	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau und zur Weiterentwicklung Digitaler Knotenpunkte Gl.Nr. 6600.48	1193

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

3.7.2024	Amtliche Bekanntmachung gemäß § 16b Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)	1200
8.7.2024	Amtliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV)	1203
12.7.2024	Amtliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV)	1206
17.7.2024	Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV)	1208

Verwaltungsvorschriften

Neufassung der Richtlinie für die institutionelle Förderung von überregional tätigen Trägern in der Jugendhilfe

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 01. Juli 2024 – VIII 327 –

Die Richtlinie für die institutionelle Förderung von überregional tätigen Trägern in der Jugendhilfe vom 27.01.2022 (Amtsblatt Schl.-H. Seite 200) erhält folgenden Fassung:

„

1. Förderziel und Zuwendungszweck

- 1.1. Zentrale Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörde ist es nach § 82 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die Tätigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuregen und zu fördern und auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken. Eine besondere Bedeutung haben hierbei die Träger der freien Jugendhilfe.
- 1.2. Das Land fördert überregional tätige Träger gemäß § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 und §§ 26 und 27 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 804), Ressortbezeichnungen zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27.07.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 422), diesen Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO).
- 1.3. Folgende Ziele sollen mit der Gewährung der Zuwendung nach diesen Richtlinien erreicht werden:
 - ⇒ Kinder und Jugendliche nutzen die Vielfalt an Bildungsangeboten,
 - ⇒ Kinder und Jugendliche erwerben individuelle und soziale Kompetenzen,
 - ⇒ Kinder und Jugendliche werden in ihren Beteiligungsrechten gestärkt und die Rahmenbedingungen für eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft werden verbessert,
 - ⇒ Kindern, Jugendlichen und Eltern stehen qualifizierte Beratungs- und Hilfeangebote bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zur Verfügung.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Die kulturelle Kinder- und Jugendbildung nimmt einen wesentlichen Platz im Rahmen der Jugendarbeit ein. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Persönlichkeit junger Menschen, erschließt die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft und stellt ein wesentliches Gegengewicht zum kommerziellen Medienangebot dar. Landesarbeitsgemeinschaften der kulturellen Kinder- und Jugendbildung aus unterschiedlichen Bereichen sowie die Landesvereinigung Kinder- und Jugendbildung als Dachorganisation qualifizieren mit einem auch für andere Träger der Jugendhilfe geöffneten Fortbildungsangebot Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Jugendarbeit in Schleswig-Holstein. Darüber hinaus bieten sie Kindern und Jugendlichen eine Vielzahl außerschulischer kulturpädagogischer Seminare an.
- 2.2. Die Förderung von überregional tätigen Trägern des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes hat zum Ziel, durch Information, Beratung und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe mittelbar zur Erhöhung der sozialen Kompetenzen sowie zur Selbstbewusstseinssteigerung von Kindern und Jugendlichen beizutragen. Junge Menschen sind unmittelbar durch pädagogische Angebote zu befähigen, Gefahren und drohende Gefährdungen selbst zu erkennen und diesen zu widerstehen.
- 2.3. Die Förderung des Landesjugendrings hat zum Ziel, durch Koordinierung, Beratung, Information und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beizutragen und seine satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere durch die Unterstützung seiner Mitgliedsverbände mit ihren unterschiedlichen Zielsetzungen und Organisationsformen wird die erforderliche Vielfalt gewährleistet, um junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen sowie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungen können die Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, die Landesarbeitsgemeinschaften und Verbände der kulturellen Kinder- und Jugendbildung, überregional tätige Träger des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V. erhalten.
- 3.2. Zuwendungen werden nicht gewährt für parteipolitische Interessengruppen und Vereinigungen sowie für Träger, die überwiegend im gewerblichen Interesse arbeiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Träger müssen nach § 75 SGB VIII anerkannt sein.
- 4.2. Die Träger schließen mit dem Zuwendungsgeber eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII und nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII in dem gemeinsamen Interesse ab, einen umfassenden und wirkungsvollen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.
- 4.3. Die Träger sollen ihren Sitz grundsätzlich in Schleswig-Holstein haben. Träger, die ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen nachweisen, dass sich ihre Aktivitäten auf junge Menschen aus Schleswig-Holstein beziehen.
- 4.4. Die Förderung ist abhängig von einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers. Anstelle von Eigenmitteln können auch Teilnahmebeiträge und Spenden auf den zu erbringenden Eigenanteil des Trägers angerechnet werden. Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 4.5. Abweichend von Nr. 1.8 der Allgemeinen Nebenbestimmung für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) ist die Bildung von Rücklagen als Betriebsmittelrücklage (Liquiditätsreserve) regelmäßig in Höhe des zweifachen durchschnittlichen monatlichen Bruttolohnaufwandes oder - wenn keine Personalausgaben geleistet werden - in Höhe bis zu $\frac{2}{12}$ der institutionellen Förderung grundsätzlich zulässig. Die Bildung dieser Rücklagen ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Sie müssen im Laufe des folgenden Jahres für die festgelegten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.6. In besonders begründeten Ausnahmefällen können zusätzliche Projektförderungen nach § 57 Abs. 1 JuFöG erfolgen, sofern die geplanten Maßnahmen nach Art, Inhalt oder Methode aus dem üblichen Angebot des Trägers herausragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1. Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.
- 5.2. Die Zuwendungen werden als Festbetrag im Rahmen der institutionellen Förderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuwendungen werden grundsätzlich höchstens bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Es ist Aufgabe der Bewilligungsbehörde und der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, auf Basis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit die Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten und zu unterstützen. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger berichten über die mit der Zuwendung erzielten Ergebnisse.

7. Verfahren

7.1. Bewilligungsbehörde ist das für Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein.

7.2. Anträge auf Förderung sind bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.3. Die Anträge müssen enthalten:

- ⇒ Haushalts- oder Wirtschaftsplan,
- ⇒ Messbare Qualitäts- und Quantitätskriterien zur Sicherung des Zuwendungszwecks.

Bei Veränderungen oder Neueinstellungen sind zusätzlich einzureichen:

- ⇒ Tätigkeitsdarstellung und Feststellung der Entgeltgruppe,
- ⇒ Stellenplan.

7.4. Die Zuwendung wird in Abweichung von Nr. 7.2 VV zu § 44 LHO, Nr. 1.5 ANBest-I in der Regel in Teilbeträgen ausgezahlt und zwar zum 01.02., 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. Die Auszahlungen ab dem 01.08. können nur erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis des Vorjahres bis zum 30.06. vollständig vorgelegt worden ist.

7.5. Der Verwendungsnachweis wird von überwiegend ehrenamtlich geführten Trägern nach Anlage 4 zu VV Nr. 13.2 zu § 44 LHO wie folgt geführt: Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mit, in welchem Umfang sie bzw. er für welche Zwecke Ausgaben getätigt hat und in welchem Umfang und von welcher Seite ihr bzw. ihm Einnahmen zugeflossen sind. Über die mit der Zuwendung erzielten Ergebnisse berichtet die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger entsprechend der messbaren Qualitäts- und Quantitätskriterien. Auf die Vorlage von Belegen und eines ausführlichen Sachberichts wird verzichtet.

7.6. Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der ge-

währten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien Ausnahmen zugelassen sind.

- 7.7. Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Formularemuster der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft und ist befristet auf den 31.12.2026.“

Diese Neufassung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kiel,

Aminata Touré

Die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein